

Nationaler arbeitsschutzrechtlicher Rechtsrahmen entspricht den Anforderungen der Internationalen Arbeitsorganisation

Stellungnahme der BDA zum Gesetzentwurf zur Ratifikation des ILO-Übereinkommens über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft

Mai 2023

Zusammenfassung

Deutschland hat einen hohen Standard im Arbeits- und Gesundheitsschutz in allen Wirtschaftsbereichen. Maßgeblich dafür ist das hohe Engagement der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie die gute Zusammenarbeit der betrieblichen Akteure bei der Bewältigung der Herausforderungen in der Praxis. Unternehmen benötigen insgesamt Spielräume, um in Eigenverantwortung passgenaue Arbeitsschutzkonzepte zu entwickeln. Auch in den kleinen und mittleren Unternehmen gibt es eine vielfältige Praxis im Arbeitsschutz und in der Arbeitsgestaltung. Zusätzliche bürokratische Belastungen und Pflichten für die Unternehmen sind jedoch insgesamt zu vermeiden.

Es ist im ureigenen Interesse der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, dass ihre Beschäftigten gesundheitlich fit, leistungsfähig und leistungsbereit sind. Daher investieren sie viel in die Sicherheit und Gesundheit ihrer Beschäftigten. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, der Verlängerung der Lebensarbeitszeit und des zunehmenden Fachkräftemangels unerlässlich.

Einen wesentlichen Beitrag hierzu leisten die Unternehmen im Rahmen des gesetzlich verpflichtenden Arbeitsschutzes, der der Bekämpfung betrieblich bedingter Ursachen von Krankheiten und Unfällen dient. Nicht nur Großunternehmen, auch fast 90 Prozent der Klein- und Kleinstbetriebe weisen dem Arbeitsschutz hohe Bedeutung zu.

Es ist zu begrüßen, dass die Denkschrift des Referentenentwurfs zur Ratifikation des ILO-Übereinkommens Nr. 184 über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft klarstellt, dass das nationale Recht bereits mit den Anforderungen des Übereinkommens vereinbar ist. Aufgrund des bestehenden umfassenden Arbeitsschutzes soll auch die vollständige Umsetzung der Empfehlung Nr. 192 über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft auf nationaler Ebene klargestellt werden. Denn eine Empfehlung, die als Rechtsinstrument dem Übereinkommen



untergeordnet ist, kann nicht zusätzliche Verpflichtungen begründen, zumal die Empfehlung keine rechtsverbindliche Wirkung hat.

Zudem ist die Klarstellung zu begrüßen, dass der personelle Schutzbereich des Übereinkommens selbständig tätige Landwirte nicht erfasst. Die einzige Ausnahme betrifft die Regelung des Artikels 6 Abs. 2 des Übereinkommens, nämlich die Pflicht der Zusammenarbeit bei der Anwendung der Arbeitsschutzvorschriften, wenn ein oder mehrere Arbeitgeber und ein oder mehrere selbständig erwerbstätige Personen in einer landwirtschaftlichen Arbeitsstätte Tätigkeiten ausführen. Dies ist eine wichtige Richtigstellung, da die ursprüngliche Interpretationserklärung des ILO-Amtes die gegenteilige Auslegung vorsah.

Im Einzelnen

Arbeitsschutz liegt in der gemeinsamen Verantwortung der betrieblichen Akteure

Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Bereich der Landwirtschaft sind insgesamt höchst engagiert bei der Gestaltung der Arbeitsschutzkonzepte in der Praxis. Hier ist insbesondere das Engagement im Rahmen der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau zu erwähnen, die Betriebsanweisungen und Arbeitsschutzregelungen in verschiedenen erforderlichen Sprachen zur Verfügung stellt. Zudem werden Informationen rund um das Thema sicheres und gesundes Arbeiten auf einer speziell für Saisonarbeitskräfte entwickelten Web-App in verschiedenen notwendigen Sprachen bereitgestellt.

Ein weiteres Beispiel betrifft die Sozialpartner-Initiative „Umgang mit UV-Strahlung bei Tätigkeiten im Freien“ zu der der Gesamtverband der Deutschen Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände im Jahr 2019 beigetreten ist. Die Zielsetzung dieser Sozialpartnervereinbarung ist insbesondere die Schaffung eines Bewusstseins für die kurz- und langfristigen Folgen der UV-Strahlung bei Beschäftigten und Arbeitgebern, die Förderung der Implementierung einer „UV-Schutz Kultur“ bei Beschäftigten und Arbeitgebern im Arbeitsalltag sowie der Aufbau und die Verfestigung der Eigenverantwortung und Selbstsorge der Beschäftigten und Arbeitgeber für ihre Gesundheit im Arbeitsleben.

Die Eigenverantwortung und die Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung der Arbeitgeber und Beschäftigten spielt eine wichtige Rolle in der praktischen Umsetzung der Normen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz. Dies entspricht auch den aktuellen Grundsätzen des internationalen Arbeits- und Sozialrechts, da die Internationale Arbeitskonferenz im Jahr 2022 die Aufnahme des Arbeitsschutzes in das ILO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit beschlossen hat. Die Verantwortung für die Umsetzung von sicheren und gesunden Arbeitsbedingungen wurde als „gemeinsame Verantwortung“ („shared responsibility“) der Arbeitgeber und Beschäftigten verankert.

Ansprechpartner:

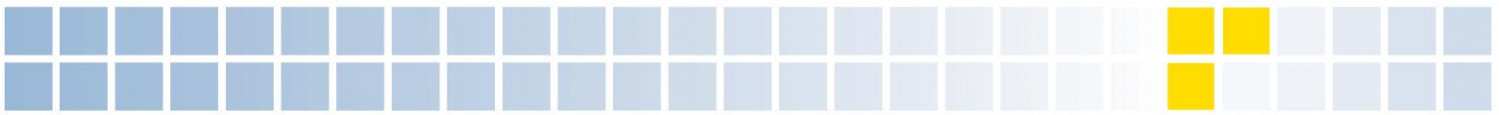
BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Abteilung Volkswirtschaft und Internationales

T +49 30 2033-1900

volkswirtschaft@arbeitgeber.de



Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.